

müßten, um das Erforderliche zu bestellen, das wird Jeder einsehen.

Bürgermeister D. Groß: Auch ich würde sehr wünschen, daß es bei dem Beschlusse der ersten Kammer sein Bewenden haben könnte. Allein da die Vereinigungsdeputation, so dankbar auch ihre Bemühungen anzuerkennen sind, es nicht dahin hat bringen können, da die Nothwendigkeit gesetzlicher Bestimmungen über den fraglichen Gegenstand anerkannt ist, und da ohne Beitritt zu dem von der Vereinigungsdeputation gefaßten Beschlusse die Verwerfung des ganzen Gesetzes zu befürchten sein dürfte, so werde ich dem Antrage beistimmen.

Domherr D. Schilling: Ich muß bei meiner Ansicht beharren, daß das Halten der Gesellen auf dem Lande nur auf das dringendste Bedürfnis beschränkt werde, und dieses ist bei dem ersten Beschlusse unserer Kammer berücksichtigt worden. Durch Mehrhalten von Gesellen geschieht den städtischen Handwerkern ein zu großer Eingriff in ihre bisherigen Rechte, und eine zu große Schmälerung ihrer Nahrung. Es ist einleuchtend, daß der Dorfhandwerker seine Arbeit wohlfeiler liefern können, als der Handwerker in der Stadt, und da es auch den städtischen Bewohnern erlaubt ist, sich an Dorfhandwerker zu wenden, so wird den städtischen Handwerkern zu viel entzogen werden. Auch ist es dem platten Lande selbst nachtheilig, wenn zu viel Gesellen dort zusammenfließen, wie auch im Deputationsberichte bemerkt wird. Denn es wird dadurch die Eigenthümlichkeit des Landlebens gestört und aufgehoben, und ein mehr städtisches Leben eingeführt, was nicht zum Vortheile des Landes gereichen kann. Uebrigens muß ich die Bemerkung wiederholen, daß ich keineswegs die Ansicht theilen kann, als würde an diesem Punkte das Gelingen des Gesetzes scheitern. Denn die zweite Kammer müßte ihr eignes Interesse verkennen, wenn sie hierin der ersten Kammer nicht nachgeben und das Erscheinen des Gesetzes verhindern wollte.

Vizepräsident v. Carlowitz: Der Hauptgrund, den man gegen das Deputationsgutachten geltend machen wollte, kommt darauf hinaus, daß man sagt, das Halten von Gesellen auf dem Lande widerstrebe der Absicht des Gesetzes. Ich kann dies keineswegs zugeben. Die Absicht des Gesetzes ist keine andere, als dem platten Lande die Möglichkeit zu verschaffen, durch Handwerker, die daselbst wohnen, seinem Bedürfnisse abzuhelpen. Ob diese Handwerker Meister oder Gesellen sind, das hat mit dieser Frage schlechterdings nichts gemein. Genug, das Land braucht Handwerker, so viel als nöthig sind, um seine Bedürfnisse zu befriedigen und soll sie erhalten. Nehmen wir nun an, daß ein Handwerker bei der Größe des Dorfes dem Bedürfnisse des Dorfes nicht genüge, so folgt daraus klar, wie auch in der Absicht des Gesetzes liegt, daß man statt eines Handwerkers zwei auf's Dorf nehmen muß. Nun frage ich aber, was verschlägt es den Städten und wie ist ihr Interesse im entferntesten dabei betheilig, ob diese zwei Handwerker in zwei Meistern bestehen, oder in einem Meister und in einem Gesellen? Das scheint mir in

der That ganz auf Eins hinauszukommen. Ja, wollte man die Sache auf die Spitze treiben, so ließe sich vielleicht darlegen, daß es mehr im Interesse der Städte liege, auf dem Lande einen Meister und einen Gesellen zu dulden, als zwei Meister. Und damit läßt sich jener Grund widerlegen. Wenn man ferner darauf aufmerksam macht, daß man hier beschließen könne, was man wolle, ohne das Erscheinen des Gesetzes zu gefährden, weil die zweite Kammer der Ansicht der ersten Kammer nachträglich beipflichten werde, um nicht das Erscheinen des Gesetzes, an dem ihr so viel gelegen sei, auf's Spiel zu setzen, so kann ich freilich darüber ein bestimmtes Urtheil nicht aussprechen. Allein so unbedingt kann ich der Ansicht des letzten Sprechers denn doch nicht huldigen. Er nimmt an, diejenigen Abgeordneten der zweiten Kammer, welche dem platten Lande angehören, versprächen sich von diesem Gesetze großen Vortheil; ich aber glaube daran nicht, weil dies Gesetz hinter den Erwartungen vieler weit zurückbleibt, und, wie die bisherige Berathung gelehrt hat, ihren Erwartungen nicht entspricht. Ich bin daher der Meinung, daß es wohl möglich sei, die zweite Kammer ließe es darauf ankommen, ließe das Gesetz fallen, in der Meinung, daß auf künftigem Landtage ein Gesetz zu Stande käme, welches ihren Wünschen, die auf größere Emancipation des Landes gerichtet sind, noch mehr entspräche, als das jetzt berathene.

Domherr D. Schilling: Nur wenige Worte zur Widerlegung. Was der Herr Vicepräsident bemerkte, daß es den Städten ganz einerlei sein könne, ob auf Dörfern zwei Handwerker oder ein Handwerker und ein Geselle sei, würde ich zugeben können, wenn es sich bloß um Befriedigung der Bedürfnisse des Landes handelte. Allein da zu erwarten steht, daß die städtischen Bewohner sich auch der Handwerker auf dem Lande häufig bedienen werden, so glaube ich, daß es einen großen Unterschied machen wird, ob den Dorfhandwerkern das Halten von Gesellen gestattet wird oder nicht, zumal wenn es an keine bestimmte Zahl gebunden ist. Ich muß also, aus Rücksicht auf die bisherigen Rechte der städtischen Handwerker, und damit sie hierin nicht zu sehr beeinträchtigt werden, es für rathsam crachten, bei dem frühern Beschlusse der Kammer zu beharren, und werde daher gegen das Deputationsgutachten stimmen.

Königl. Commissar D. Merbach: Die Regierung hat bei Vorlegung des Gesetzentwurfs allerdings die Ansicht gefaßt, daß das Halten von Gesellen für Dorfhandwerker nur gestattet sei, einestheils für die Klasse derjenigen, die ohne Gehülfen gar nicht arbeiten können, theils in dringenden Ausnahmefällen und resp. auf Concession der Regierungsbehörde oder ad tempus der Obrigkeit. Sie hat den Grundsatz selbst, den des Bedürfnisses, als Maßstab der Niederlassung von Handwerkern auf dem Lande keineswegs aufgegeben, und sie würde sich also verpflichtet fühlen, auch gegen den Vorschlag, der ad §. 16 b. geschehen ist, sich bestimmt zu erklären, wenn sie die Besorgnis zu hegen hätte, daß durch die vorgeschlagene Bestimmung es in der Wirklichkeit viel anders werden würde, als unter Voraussetzung der Bestimmung des Gesetzes. Es handelt sich bei